

Verkündungsblatt | 42. Jahrgang | Nr. 37

# **Amtliche Mitteilung**

17.05.2021

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung  
Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund**

**vom 17.05.2021**

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2 und des § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 07. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 45 vom 08.05.2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 09. April 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 20 vom 09.04.2020) wird wie folgt geändert:

Der im April 2020 gestrichene **§ 3 Absatz 3** wird wieder eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„Der Fachbereichsrat ist grundsätzlich geschlechtsparitätisch zu besetzen. Bei den Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern nach Absatz 1 wird je die Hälfte der Sitze innerhalb der Gruppen an Frauen und an Männer vergeben. Frauen und Männer werden getrennt von allen in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten gewählt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männermandat. Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt. Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats muss sich rechtzeitig vor der Wahl des neuen Fachbereichsrates bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer um ausreichende Kandidatinnen bemühen, mindestens durch persönliches Anschreiben oder Ansprache an mögliche Kandidatinnen. Ist es nach Eingang aller Kandidaturen offensichtlich, dass nicht genügend Kandidatinnen für eine geschlechtsparitätische Besetzung vorhanden sind, verringert sich die Anzahl der mit Frauen zu besetzenden Sitze auf den Anteil der wählbaren Frauen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, jedoch nicht weniger als die Anzahl der gewählten Kandidatinnen. Im Zweifel ist hier auf ein weiteres Mandat aufzurunden. Der Anteil der Männer im Fachbereichsrat erhöht sich entsprechend.“

**Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Fachbereichsordnung Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 11.11.2020.

Dortmund, den 17.05.2021

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan  
des Fachbereichs Informatik

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Prof. Dr. Daniel Hamburg